



**Fortbildungskurs Strassenverkehr, Luzern  
27. November 2009  
"Experten geben Auskunft"**

---

**Frage 2: Transportlizenz**

---

**Frage:**

Welche Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz führen zum Entzug der Transportlizenz?

---

**Antwort:**

Gemäss Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung (Personenbeförderungsgesetz, PBG<sup>1</sup>; SR 744.10) ist das BAV zuständig für den Widerruf der Zulassungsbewilligung (nachfolgend Lizenz genannt).

Gestützt darauf wird die Lizenz entschädigungslos widerrufen, wenn:

- a) der Nachweis der Zuverlässigkeit (Art. 10 PBG) oder
- b) die finanzielle Leistungsfähigkeit (Art. 11 PBG) oder
- c) die fachliche Eignung (Art. 12 PBG)

nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Mit dem Nachweis der Zuverlässigkeit (Auszug aus dem Strafregister) soll sichergestellt werden, dass die verantwortliche Person, die der Unternehmungsleitung angehört oder eine leitende Funktion für die Erbringung der Transportdienstleistung ausübt (Art. 9 PBG), in den letzten zehn Jahren:

- a. nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist;
- b) keine schweren und wiederholten Widerhandlungen begangen hat gegen die Vorschriften:
  1. über die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und Fahrerinnen,
  2. über die Sicherheit im Strassenverkehr,
  3. über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge, insbesondere über die Masse und Gewichte.

---

<sup>1</sup> SR 744.10; [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c744\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c744_10.html) .

Es dürfen zudem keine anderen Gründe vorliegen, die ernsthaft Zweifel an der Zuverlässigkeit der betreffenden Person wecken.

Mit dem Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit soll sichergestellt werden, dass über die zur Aufnahme des Betriebes und zur Führung der Unternehmenstätigkeit erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen (Art. 9 PBG). Der Bundesrat hat die Grundbeträge wie folgt festgelegt: Das Eigenkapital muss sich auf mindestens CHF 14'400.-- für das erste Fahrzeug und CHF 8'000.-- für jedes weitere Fahrzeug belaufen.

Mit der Bescheinigung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güter- oder Personenkraftverkehr soll nachgewiesen werden, dass die verantwortliche Person, die der Unternehmungsleitung angehört oder eine leitende Funktion für die Erbringung der Transportdienstleistung ausübt (Art. 9 PBG), die Prüfung über die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse bestanden hat.